

William La Due

## Die Erweiterung der Kriterien für Fälle mangelnder Unterscheidungsfähigkeit

Bis in neueste Zeit konzentrierten sich die Bemühungen der römischen Rota und der niederen kirchlichen Gerichtshöfe bei der Behandlung von Ehefällen auf Grund von «amentia» ausschließlich auf den Grad der Unterscheidungsfähigkeit der Parteien im Moment des Austausches des Eheversprechens. Selbst wenn an einem der Partner innerhalb kurzer Zeit nach der Eheschließung eine ernste und chronische Geisteskrankheit, etwa Schizophrenie, festgestellt wurde, blieb es für das Ehegericht entscheidend, zu zeigen, daß diese Krankheit zum Zeitpunkt der Hochzeit nicht nur in irgendeinem Anfangstadium vorhanden war, sondern sich vielmehr schon in einem fortgeschrittenen und offenkundigen Stadium befand, denn nur dann machte sie den betreffenden Partner unfähig, seinen wirklichen und wirksamen Konsens zu erklären. Wie John Keating es in seiner ausgezeichneten Studie «The Bearing of Mental Impairment on the Validity of Marriage» ausdrückte:

«Die traditionelle Jurisprudenz der Heiligen römischen Rota hat stets und bis in die neueste Zeit die Ursache der Nichtigkeit in der Frage nach der geistigen Fähigkeit des Kontrahenten gesucht, während der Hochzeit einen natürlicherweise ausreichenden Konsens zu erklären».<sup>1</sup>

Besonders seit der Wiedererrichtung der Rota durch Pius X. im Jahre 1909 hat sich in unserem Verständnis der geistigen und psychischen Kapazität, die für den Abschluss einer gültigen Ehe notwendig ist, eine beträchtliche Wandlung vollzogen. Die ersten wichtigen Phasen dieser Entwicklung, die die Geschichte der Rota bis zur Zeit vor zehn bis fünfzehn Jahren umfaßt, sind bereits anderswo geschildert worden, und es besteht daher keine Notwendigkeit, sie hier im Detail zu wiederholen.<sup>2</sup> Es genügt der Hinweis darauf, daß – obwohl seit der Zeit der *Glossa Ordinaria* des Gratianischen Dekrets (d. h. seit dem 13. Jahrhundert)<sup>3</sup> der Grad der Unterscheidungsfähigkeit, der

für die Begehung einer schweren Sünde ausreichte, auch als ausreichend für einen gültigen Eheabschluß angesehen wurde – das «Gebrauch-der-Vernunft»-Kriterium bald einer neuen Norm wich, die sich aus der Einsicht ergab, die Kardinal Gasparri als Canon 1082 in den Codex von 1917 einbrachte:

1. Für die Möglichkeit der Abgabe des Ehekonsens ist es notwendig, daß die Vertragsparteien zumindest nicht in Unkenntnis darüber sind, daß die Ehe eine dauernde Gemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau zum Zweck der Erzeugung von Nachkommenschaft ist.
2. Eine solche Unwissenheit wird nach der Pubertät nicht mehr präsumiert.

Auf der Basis dieser Präsumption des § 2 begannen die Richter der Rota, Ehen für nichtig zu erklären, wenn gezeigt werden konnte, daß einer der Ehepartner der einem Heranwachsenden in der Geschlechtsreife angemessenen Unterscheidungsfähigkeit beraubt war.<sup>4</sup> In der Praxis der Rota in den Dreißiger- und Vierzigerjahren gab es einige Variationen der «Pubertätsnorm», aber keine davon wurde zum Berufungsfall für das Gericht. In der Mitte der Fünfzigerjahre wurde in der Hauptsache von Pericle Felici eine neue Definition versucht, die noch heute für die Feststellung der rechten Unterscheidungsfähigkeit angewandt wird.

Nach einem einleitenden Verhör vor dem Ehegericht der Diözese Quebec 1952 brachte die Klägerin Josepha den Fall, bei dem die neue Formulierung angewandt worden war, direkt vor die Rota, die auf der Basis mangelnder geistiger Fähigkeit des Gatten Andrew aufgrund der beeinträchtigenden Auswirkungen einer erblichen syphilitischen Kondition eine bestätigende Entscheidung fällte. Diese Entscheidung wurde am 6. November 1956 «*coram Mattioli*» ausgesprochen, nur das stattgebende Urteil wurde «*coram Felici*» am 3. Dezember 1957 bestätigt.

Peter Mattioli begründete das Urteil damit, daß die Einschränkungen hinsichtlich des Mindestalters für den Eheabschluss deswegen in den Codex (cf. s. 1067) aufgenommen worden waren, um vor allem eine ausreichende psychische Reife bei den Ehemülligen sicherzustellen und zu garantieren. Darum könnte auch nicht einfach das geistige Alter oder die psychische Reife, die für Menschen an der Schwelle der Geschlechtsreife charakteristisch ist, als gesetzliches Mindestanforderndnis für ausreichende Unterscheidungsfähigkeit angesehen werden. Er argumentiert, daß der Codex für

die Abgabe einer gültigen Willenserklärung mehr verlangt.<sup>5</sup> Die Schlußfolgerungen seines «in jure»-Abschnittes sind die Folgenden:

Wenn immer ein Erwachsener von medizinischen Experten entweder wegen einer Krankheit oder wegen angeborener geistiger Mängel (Schwachsinn, Geistesschwäche etc.) als auf dem Niveau der Entscheidungsfähigkeit eines Siebenjährigen oder eines Heranwachsenden, der kaum die Geschlechtsreife erlangt hat, stehend betrachtet wird, kann von ihm in der Regel angenommen werden, ja muß von ihm angenommen werden, daß er nicht fähig ist, eine gültige Willenserklärung abzugeben, wenn nicht mit zwingenden Argumenten das Gegenteil bewiesen wird.<sup>6</sup>

Andrew war von den medizinischen Experten wegen seiner erblichen Behinderungen als auf der Reifestufe eines Heranwachsenden stehend beurteilt worden, der kaum die Geschlechtsreife erlangt hat. Darum war er nach Einschätzung des Gerichts in beiden Instanzen unfähig, eine echte eheliche Willenserklärung abzugeben.

Felici's Entscheidung stimmte mit der Mattiolis in der gesetzlichen Begründung überein und ging noch darüber hinaus. Felici erklärte, daß die Intelligenz des Menschen sich rund um die Adoleszenz dramatisch und in verschiedene Richtungen entwickelt. Sie erweitert und vertieft sich, der Mensch wird sich seiner Individualität mehr bewußt und beginnt, sich bewußter in seiner Beziehung zu anderen zu sehen. In der Entfaltung menschlichen Verstehens gibt es einen kognitiven und einen kritischen Prozeß. Die «*facultas cognoscitiva*» befähigt dazu, allgemeine Begriffe aus besonderen zu abstrahieren und an die schlichte Erfassung von Wahrheit heranzugehen. Die «*facultas critica*» andererseits befähigt die menschliche Person, Urteile zu bilden und von einer Schlußfolgerung diskursiv zur nächsten fortzuschreiten. Felici besteht darauf, daß die kritische Fähigkeit sich später entwickelt und nicht angenommen werden kann, daß sie am Anfang der Geschlechtsreife bereits ausreichend gegeben ist. Er schließt daraus, daß eine Person, die nicht einmal das geistige Alter eines oder einer Vierzehnjährigen hat, nicht imstande ist, eine gültige Eheerklärung abzugeben.<sup>7</sup> Josepha war daher die Nutznießerin zweier für sie günstiger Nichtigkeitsurteile, und ihr wurde das Recht auf eine weitere christliche Eheschließung zuerkannt.

In diesem bemerkenswerten Fall wurde der Grad der Unterscheidungsfähigkeit nach einer

eher statischen Vorstellung bewertet: d. h. nach der Einschätzung des geistigen Alters von Andrew zum Zeitpunkt der Hochzeit durch die medizinischen Experten. In den wichtigeren und revolutionäreren Fällen des letzten Jahrzehnts wandte die Rota bei der Bestimmung der entsprechenden psychischen Fähigkeit entsprechend der Felici-Norm eine dynamischere Bewertung an.<sup>8</sup> In diesen späteren Fällen wurde das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der «*discretio debita*» nicht so sehr nach dem Gewicht der persönlichen Intention am Ende des diskursiven Prozesses, sondern eher in Begriffen des normalen oder abnormalen Funktionierens, der Vitalität und der Kraft des diskursiven Prozesses selbst gesehen. In einer Entscheidung vom 17. Januar 1967 beschreibt Lucien Anné beispielsweise, wie der diskursive Prozeß bei einer ernsthaft an Nymphomanie leidenden Frau aussehen kann. Die Hyperaktivität der Sinnesempfindungen, die Gier, die Einbildung und die Leidenschaft können mit ihrem Einfluß auf den Überlegungsprozeß, während die Absicht zu heiraten formuliert wird, die entsprechende Freiheit der Entscheidung aufheben.<sup>9</sup>

Bis in die Fünfzigerjahre konzentrierten sich die Fälle von «*amentia*» auf die Unterscheidungsfähigkeit einer Partei oder der Parteien im Moment des Austausches der Eheversprechen. Selbst in einem Fall, in dem der einzelne vor der Eheschließung an einer (klinisch nachweisbaren) ernsten Geisteskrankheit litt und kurz nach der Eheschließung das Endstadium dieser Krankheit erreichte, mußte das Gericht zumindest die Möglichkeit eines lichten Augenblicks zur Zeit der Hochzeit annehmen, in dem er fähig gewesen sein könnte, eine echte Willenserklärung abzugeben. Solange die Aufmerksamkeit sich auf den Augenblick des Vertragsabschlusses konzentrierte, blieb die Rechtsauffassung hinsichtlich der lichten Augenblicke für die Behandlung von Fällen mit Geisteskrankheit maßgebend.

In den letzten zehn bis fünfzehn Jahren gewann jedoch eine andere Variante des Fehlens der rechten Unterscheidungsfähigkeit besonders auf dem Gebiet des Falles, die mit sexuellen Anomalien zu tun haben, Gestalt. Peter Huizing und John Keating hatten die Frage schon vor zehn Jahren gestellt.<sup>10</sup> In den späten Fünfziger- und frühen Sechzigerjahren hatte die Rota mit verschiedenen Fällen zu tun, in denen nicht nur die Fähigkeit der Parteien, eine wirkliche Willenserklärung abzugeben, in Frage stand. Hierbei schien eine tiefersitzende,

dauerhaftere Unfähigkeit, die bis in die Wurzeln der beteiligten psychischen Konstitutionen reichte, im Spiel zu sein, die selbst dann die Ehe als ungültig erscheinen ließ, wenn die Parteien im Moment des Vertragsabschlusses fähig waren, eine gültige Willenserklärung abzugeben.

Ein Anklang an diese Einsicht zeigte sich schon im oben erwähnten Fall «*coram Mattioli*», aber die Angelegenheit wurde noch ausführlicher in einem Nymphomanie-Fall «*coram Sabattani*» am 21. Juni 1957 dargelegt. Aurelio Sabattani erklärte, wenn Nymphomanie ein bestimmtes Stadium erreiche, so mache sie eine Eheerklärung unmöglich. Er führte sodann die Ansicht des Gerichts über die drei klaren Anzeichen dieses akuten Stadiums aus:

1. der Stimulus (zur sexuellen Aktivität) muß so stark sein, daß ihm nicht widerstanden werden kann,
2. die Person muß sich ohne jede Empfindung von Zuneigung den Männern anbieten,
3. diesen Stimulus kann nichts angemessen befriedigen.<sup>11</sup>

Wenn die Krankheit so ernst geworden ist, argumentiert er, und wenn nichts zu ihrer Erleichterung getan werden kann, dann gibt es keinen Zweifel darüber, daß sie einen Ehekonsens ungültig macht, denn eine Frau in diesem Zustand ist wegen ihrer psychischen Verfassung nicht fähig, die Verpflichtung ehelicher Treue auf sich zu nehmen (ob ipsam suam complexionem)<sup>12</sup>. In Hinblick auf die Zuordnung dieser Art von Handlungen zu der einen oder anderen der anerkannten juristischen Kategorien meinte Sabattani darüber hinaus, daß solch ein Fall wohl eher als eine Art von «*impotentia*» (c. 1068) denn als eine Art von «*vitium mentis*»<sup>13</sup> zu betrachten ist.

1967 wurden vor der Rota zwei Fälle verhandelt, in denen die Wesensbestimmung dieser neuen Kategorie auf höchst bedeutsame Weise verfeinert wurde. Der erste betraf eine weibliche Beklagte, einen schweren Fall von Nymphomanie.<sup>14</sup> Der «*ponens*», Lucien Anné, begann, das Niveau der Unterscheidungsfähigkeit der Frau zur Zeit der Hochzeit zu prüfen. Aber er gab sich mit dieser Bewertung allein nicht zufrieden. Er wollte ihre Fähigkeit, die Pflichten der Ehe auf sich zu nehmen, im Licht ihrer ersten psycho-sexuellen Krankheit prüfen. Verfügt diese Person, so fragte er, über ein ausreichendes Maß an «*libertas executionis*» und über einen entsprechenden Grad an «*libertas electionis*»? Er bemerkte, wie Sabattani und andere vor ihm, daß die Nymphomanie eine solche Geisteskrankheit ist, die das Subjekt nicht

immer eines zumindest minimalen Verständnisses und einer minimalen Freiheit, wie sie für die Abgabe einer wahren ehelichen Willenserklärung ausreicht, beraubt. Dennoch kann die Krankheit so sehr den Kern der Persönlichkeit beeinträchtigen, daß sie als für die Übernahme der ehelichen Pflichten und vor allem der ehelichen Treue chronisch unfähig betrachtet werden muß.

Anné und die anderen beiden Richter erwogen die Beobachtungen der zu dem Prozeß zugezogenen medizinischen Fachleute und entschieden, daß die Beklagte wegen ihrer Krankheit keinesfalls in der Lage war, die Pflichten der Ehe auf sich zu nehmen, obwohl keineswegs die moralische Gewißheit bestand, daß sie zum Zeitpunkt der Eheschließung tatsächlich der ausreichenden «*libertas electionis*» beraubt gewesen sei. Darum urteilte das Gericht, daß sie zum Abschluß einer Ehe unfähig war, weil sie im Bereich der ehelichen Verantwortung nicht Herr ihrer Handlungen war, denn «*ad impossibile nemo teneri potest*».

Der zweite Fall – «*coram Lefebvre*» vom 2. Dezember 1967 – betraf einen männlichen Beklagten, der ein hemmungsloser Homosexueller war.<sup>15</sup> Der Mann war ein vierzigjähriger Arzt, der mit einer um zwanzig Jahre jüngeren Philosophielehrerin verheiratet war. Er hatte Jahre hindurch Schwierigkeiten durch die Homosexualität, aber er meinte, kurz ehe er der jungen Dame einen Heiratsantrag machte, er sei damit fertig geworden. Aber einige Monate nach ihrer Hochzeit im Dezember 1963 hatte er einen sehr ernsten Rückfall und wurde wegen Unzucht mit Minderjährigen festgenommen. Einige Monate später wurde er zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt, und zu diesem Zeitpunkt ging die junge Frau, nachdem sie eine zivile Trennung erreicht hatte, zum zuständigen kirchlichen Ehegericht, das wegen der außergewöhnlichen Umstände den Fall zur Behandlung in erster Instanz an die Rota weitergab. Die Rota übernahm den Fall im April 1966 und sprach im Dezember 1967 ihr erstes Urteil, eine bestätigende Entscheidung.

Charles Lefebvre zog zur Begründung ein Urteil vom 20. Dezember 1963 «*coram Sabattani*»<sup>16</sup> heran. Das Gericht hatte damals erklärt, Homosexualität sei zwar kein ausgesprochener Nichtigkeitsgrund, könnte jedoch unter drei möglichen Gesichtspunkten behandelt werden: psychische Impotenz, Geisteskrankheit «*in re uxoria*» (was auf mangelnde Unterscheidungsfähigkeit im Zeitpunkt der Hochzeit hinauslief) oder als «*contra bonum proles*»-Fall. Lefebvre bestand darauf, daß

es auch noch einen anderen Grund gibt. In Fällen schwerer Homosexualität, in denen die Ehe entweder nie oder nur selten und unter größten Beschwerden oder unter den unnormalsten Umständen vollzogen wurde, sollte diese Verbindung wegen der Unfähigkeit des Homosexuellen zur Übernahme der ehelichen Pflichten als nichtig betrachtet werden. Eine Person in dieser Verfassung würde zur Ausübung der «*jura in corpus perpetua et exclusiva*» auf normale und angemessene Weise unfähig sein und ebenso zum Ertragen dieser Ausübung. Aus diesen Gründen betrachtete das Gericht die betreffende Ehe als ungültig. So wurde vom Gericht die «*incapacitas assumendi onera conjugalia*» als eindeutiges und verlässliches Kriterium eines mangelhaften Konsens angenommen.

In seiner berühmten «*consortium vitae*»-Entscheidung vom 25. Februar 1969 wiederholte Lucien Anné den Standpunkt des Gerichts, daß im Fall einer wirklichen Homosexualität, die das Individuum für den ehelichen Verkehr unfähig macht, oder wenn dieser Verkehr nur äußerst selten, mit großen Schwierigkeiten und nur mit Hilfe von homosexuellen Phantasien etc. möglich ist, eindeutig ein «*caput nullitatis*»<sup>17</sup> vorliegt. Auch wenn zum Zeitpunkt der Hochzeit eine ausreichende Unterscheidungsfähigkeit vorlag, würde der Konsens wegen eines wesentlichen Mangels defekt sein; wegen der fehlenden psychischen Fähigkeit nämlich, die Pflichten des Ehestandes zu übernehmen. Im Gegensatz zu Sabattani 1957 klassifizierte Anné diesen Mangel als Willensmangel und nicht als eine Art von Impotenz. Dieser Mangel hat nichts mit der Fähigkeit zu tun, zum Hochzeitspunkt eine angemessene Willenserklärung abzugeben, sondern mit der psychischen Fähigkeit, die Pflichten der Ehe zu übernehmen und zu erfüllen.

In einer neuen Ausgabe des Publikationsorgans der Codex-Reformkommission, «*Communicationes*», hat Peter Huizing, der Relator des Ausschusses «*de Matrimonio*» eine ausgezeichnete Zusammenfassung der Arbeit dieses Ausschusses geschrieben.<sup>18</sup> Hinsichtlich der Neuformulierung des gesetzlichen Rahmens in Sachen defekter Willenserklärung schrieb Huizing:

«Obwohl die Grundsätze betreffend die Unfähigkeit, eine gültige Willenserklärung abzugeben, im gegenwärtigen Gesetz einschlußweise enthalten sind, scheint es notwendig, sie im neuen Gesetz eindeutiger und klarer auszudrücken. Es werden daher drei Kategorien unterschieden: A) die völlige Unfähigkeit zur

Abgabe der Willenserklärung wegen «*morbus mentis*» (z. B. geistiger Zurückgebliebenheit) oder wegen «*perturbatio*» hinsichtlich des Gebrauchs der Vernunft (z. B. Trunkenheit); B) die Unfähigkeit als Ergebnis fehlender Unterscheidungsfähigkeit hinsichtlich der wesentlichen Rechte und Pflichten der Ehe (z. B. manifeste Schizophrenie); C) die Unfähigkeit, wegen einer ernsthaften psycho-sexuellen Abnormität die wesentlichen Pflichten der Ehe zu übernehmen.<sup>19</sup>

Huizing stellte ferner fest, daß diese dritte Art als eine Form des Willensmangels eingeordnet werden sollte und weniger als eine Form der Impotenz, denn diese Unfähigkeit würde als moralische Impotenz leicht mit der physischen Impotenz verwechselt werden können, wie sie im Kanon 1068 vorgesehen ist. Diese Einteilung entspricht auch der Tendenz der Rota, wie sie oben in Zusammenhang mit dem Anné-Urteil von 1969 zu erkennen war.

Der strittige Punkt bei der Formulierung des dritten Typs oder der dritten Variante des Willensmangels durch den Ausschuß liegt in der Einschränkung seiner Ursachen auf psycho-sexuelle Abnormitäten. Sobald wir einmal mit der Möglichkeit rechnen, daß es Menschen gibt, die zwar vielleicht eine auf ausreichender Unterscheidungsfähigkeit basierende echte Willenserklärung in Hinblick auf die wesentlichen Eheverpflichtungen abgeben können, die aber dennoch auf Grund irgendwelcher chronischer psychischer Benachteiligungen nicht imstande sind, diesen Verpflichtungen zu entsprechen, wie sollen wir den Grund dieser Unfähigkeit dann auf psycho-sexuelle Abnormitäten einschränken können?

Urban Navarrete, der kürzlich dieses Thema kommentierte, hat festgestellt, daß dann, wenn der wesentliche Inhalt des ehelichen Versprechens neben dem «*jus in corpus*» auch das «*jus ad communionem vitae*» einschließt, jemand, der aus welchen Gründen auch immer zur Erfüllung dieses «*jus ad communionem vitae*» unfähig ist, auch nicht fähig ist, ein gültiges Eheversprechen abzugeben.<sup>20</sup> Dabei kommt es wenig darauf an, ob diese Unfähigkeit von einer psycho-sexuellen Abnormität, von einer nur sexuellen Abnormität oder irgendeiner anderen Art von Störung der Persönlichkeit herkommt, solange dadurch der einzelne tatsächlich zur Erfüllung des «*jus ad consortium totius vitae*» unfähig ist. Darum schlägt Navarrete vor, alle verbalen Einschränkungen des dritten Typs von Willensmangel fal-

lenzulassen, so daß darin jede Art von Unfähigkeit zur Erfüllung der wesentlichen Ehepflichten Platz fände, unabhängig davon, woher diese Persönlichkeitsstörung kommt, so lange diese Unfähigkeit auf dem Hintergrund der gegebenen Einsichten der medizinischen Wissenschaften nicht unter die obigen Kategorien A oder B eingeordnet werden können. Er empfiehlt, daß die weiteren Spezifikationen und Ausarbeitungen dieser Kategorien der sich entwickelnden Rechtswissenschaft überlassen bleiben soll, wobei die neuesten medizinischen Ergebnisse dabei mit großer Einfühlung mitberücksichtigt werden sollen.<sup>21</sup>

Die Begrenzung der Kategorie C durch die Konsultoren des Ausschusses «de Matrimonio» waren zweifellos das Resultat reiflicher Überlegungen. Die Jurisprudenz der Rota ist noch nicht weiter gekommen. Das hohe Gericht hat als anwendbare Grundlage für die Nichtigkeit die Unfähigkeit zur Erfüllung der wesentlichen Ehepflichten akzeptiert, wenn diese Unfähigkeit das Ergebnis psycho-sexueller Abnormalität, etwa der Nymphomanie oder der Homosexualität ist. Die Entscheidungen von Anné und Lefebvre von 1967 bilden solide Präzedenzfälle. In seiner Entscheidung vom 25. Februar 1969 besteht Anné auf einer gewissen Eingrenzung, wie die Arbeit des Richters sie verlangt. Der Richter muß ein praktikables Kriterium zur Feststellung der Unfähigkeit einzelner Betroffener haben, und er muß sein Bemühen auf die richterlichen Grenzen beschränken. Alle anderen Ursachen, sagt Anné, die als Gründe für die Unfähigkeit einer Person, die wesentlichen Ehepflichten zu erfüllen, genannt werden können, liegen nicht mehr im Anwendungsbereich der kirchlichen Richter, die die Nichtigkeit einer Ehe mit moralischer Gewißheit feststellen müssen. Er fährt fort:

Das ist schon schwierig in Fällen mit erklärtem Ausschluß eines der wesentlichen «bona matrimonii», aber es würde noch viel schwieriger, ja praktisch unmöglich sein, wenn man versucht wäre, die wesentliche Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit der affektiven und gemüthhaften Begabungen der Partner in Hinblick auf ihre Fähigkeit, ein «consortium totius vitae» zu begründen, zu beurteilen.<sup>22</sup>

Das Kriterium, das Anné vorschlägt, ist weiter als das vom Ausschuß «de Matrimonio» vorgeschlagene. In seiner Entscheidung von 1969 schlägt er vor, daß jede Unfähigkeit zur Erfüllung der wesentlichen Ehepflichten auf Grund entweder einer ernsthaften sexuellen Abnormalität (wie

Nymphomanie) oder irgendeiner akuten geistigen Störung, die das affektive Leben schwer beeinträchtigt, den erklärten Ehemillen ungültig macht.<sup>23</sup> Solch eine Norm hielt Anné für praktikabel. Jedes andere wesentlich weitergehende Kriterium würde nach seiner Ansicht für kirchliche Richter nicht mehr anwendbar sein.

Jedoch muß festgestellt werden, daß der oben erwähnte Einwand Navarretes sich auch auf die Norm Annés bezieht, denn sie begrenzt die Fälle von Unfähigkeit auf solche, die bestimmte Ursachen haben, wenngleich diese Ursachen bei Anné umfassender sind als in den vorgeschlagenen Revisionen «de Matrimonio». Es ist zweifellos wahr, daß, wenn ein Ehepartner zur Erfüllung der grundlegenden Ehepflichten unfähig ist, die Ursache dieser Unfähigkeit zweitrangig bleibt. Die Ehe ist null und nichtig ohne Rücksicht auf die Ursache der Unfähigkeit, denn die Unfähigkeit selbst macht den Konsens mangelhaft. *Ad impossibile nemo tenetur*.

Man muß daher zugeben, daß sowohl der Standpunkt von Anné als auch der von Navarrete vertretbar ist. Auf der einen Seite müssen die Gründe für die richterlich festgestellte Ungültigkeit einer Ehe praktikabel sein. Auf der anderen Seite macht jeder Grund (ob vor Gericht geltend oder nicht) einen Ehekonsens ungültig, der von einer Person abgegeben wurde, die zur Erfüllung der wesentlichen Ehepflichten unfähig ist.

Es ist darum verständlich, daß wir nun den Punkt erreicht haben, an dem wir mit größerer Offenheit die Unangemessenheit unserer richterlichen Prozesse zur Entscheidung über Ehefälle überhaupt zugeben müssen. Wenn es auch eine Reihe von Fällen, gibt, die gerichtlich entschieden werden können, so gibt es auch viele andere, die es nicht sind.

Aller Wahrscheinlichkeit nach hat Anné recht. Das Ehegericht ist nicht der Ort, um über die Gültigkeit einer Ehe auf der Grundlage essentieller Unangemessenheit der affektiven und gemüthhaften Voraussetzungen der Parteien zu entscheiden. Wenn dies stimmt, so bedeutet dies eine enorme Herausforderung für das neue Kirchenrecht und für die Verantwortlichen der «cura animarum». Welche Hilfen oder Erleichterungen können und sollen jenen angeboten werden, deren Fall eine Entscheidung verlangt, jedoch nach dem gegenwärtigen Prozeßrecht einfach nicht entschieden werden kann? Es ist unsere Pflicht, für eine gesetzlich annehmbare Alternative zu unserem Verfahrenssystem für jene zu sorgen, deren persönlicher

Status in der Kirche, den das Kirchenrecht respektieren und verteidigen muß, auf keine andere Weise vindiziert werden kann.

<sup>1</sup> Rom 1964, 38. (Im folgenden zitiert als «Mental Impairment».)

<sup>2</sup> Ebd. 109–123. Vgl. auch J. Keating, «The Legal Test of Marital Insanity»: *Studia Canonica* 1 (1967) 21–36.

<sup>3</sup> J. Noonan, *Power to Dissolve* (Cambridge 1972) 148–153.

<sup>4</sup> Siehe die Entscheidung «coram Prior» vom 14. November 1919: *Decisiones Sacrae Romanae Rotae*, XI, 172–174.

<sup>5</sup> «Coram Mattioli»: *Decis. S. R. Rotae*, XLIX, 787–796.

<sup>6</sup> «Coram Mattioli»: *Decis. S. R. Rotae*, XLVIII, 875.

<sup>7</sup> «Coram Felici»: *Decis. S. R. Rotae*, XLIX, 789.

<sup>8</sup> Vgl. die Studie von A. Sabbatani, «L'évolution de la jurisprudence dans les causes de nullité de mariage pour incapacité psychique»: *Studia Canonica* 1 (1967) 143–161.

<sup>9</sup> «Coram Anné» vom 17. Januar 1968: *Il diritto Ecclesiastico* 79 (1968) 3–8. (Im folgenden zitiert als «Coram Anné, Il diritto Eccl.»)

<sup>10</sup> P. Huizing, *Schema de matrimonio* (Rom 1963) 346; J. Keating, *Mental Impairment*, 154ff.

<sup>11</sup> «Coram Sabbatani»: *Decis. S. R. Rotae*, XLIX, 502–503.

<sup>12</sup> Ebd. 503.

<sup>13</sup> Ebd. 503.

<sup>14</sup> «Coram Anné», *Il diritto Eccl.* 3–12.

<sup>15</sup> «Coram Lefebvre» vom 2. Dezember 1967: *Monitor Ecclesiasticus* XCIII (1968) 468–477.

<sup>16</sup> «Coram Sabbatani» vom 20. Dezember 1963: *Jus Canonikum* VI (1966) 563–568.

<sup>17</sup> «Coram Anné» vom 25. Februar 1969: *Ephemerides Juris Canonici* XXVI (1970) 427–428. (Im folgenden zitiert als «Coram Anné, Ephemerides.»)

<sup>18</sup> *Communicationes* III (1971) 69–81.

<sup>19</sup> Ebd. 77. Die in Klammern beigefügten Beispiele stammen von mir!

<sup>20</sup> U. Navarrete, «Incapacitas assumendi onera» uti caput autonomum nullitatis matrimonii»: *Periodica* 61 (1972) 71–72.

<sup>21</sup> Ebd. 72.

<sup>22</sup> «Coram Anné»: *Ephemerides*, 432–433.

<sup>23</sup> Ebd. 432.

Übersetzt von Dr. Ansgar Ahlbrecht

#### WILLIAM LA DUE

geboren am 15. März 1928 in Milwaukee (Wisconsin), 1954 zum Priester geweiht. Er studierte an der Gregoriana Theologie und an der Lateran-Universität kanonisches Recht, unterrichtet seit 1963 kanonisches Recht, ist Assistenz-Professor für kanonistische Studien an der Katholischen Universität zu Washington. Er veröffentlichte zahlreiche Aufsätze in «*The Jurist*», «*The American Ecclesiastical Review*», «*Pastoral Life*».

Klemens Richter

## Die liturgische Feier der Trauung

Ihre Problematik angesichts sich  
wandelnder theologischer und  
rechtlicher Anschauungen  
zur Eheschließung<sup>1</sup>

### 1. Vorbemerkungen

Wir dürfen davon ausgehen, daß in den gottesdienstlichen Zeichen, den Handlungen und Worten, der Glaube der Kirche und möglichst auch der konkreten Gemeinde zum Ausdruck kommen soll. Für die Gestaltung der primären wie sekundären liturgischen Zeichen ist dies überall da nicht schwierig, wo eine wenigstens im Kern einheitliche theologische wie kirchliche Auffassung besteht. Das wird im allgemeinen der Fall sein, wenn ein Sakrament in seinem Ursprung unstrittig auf

das Neue Testament zurückgeführt werden kann und in wesentlichen theologischen Merkmalen dort schon umschrieben wird, wie etwa bei der Taufe.

Daher wird die liturgische Feier der Trauung wohl mehr und mehr in die Diskussion kommen.<sup>2</sup> Bei ihr besteht eine besonders geringe Bindung an die Schrift. Die Diskussion z. B. über die Formpflicht, den eigentlichen Ehebeginn, das Verhältnis von kirchlicher und standesamtlicher Trauung, die Frage der Wiederverheiratung Geschiedener, der Trauung mit Nichtkatholiken und Nichtgetauften – das alles, was die theologische und kirchenrechtliche Diskussion heute bewegt, kann die Gestaltung der kirchlichen Feier der Trauung nicht unberührt lassen.

Der auf den Grundlagen des Konzils erarbeitete und am 19. 3. 1969 veröffentlichte *Ordo celebrandi Matrimonium*<sup>3</sup> kann, da er Ausdruck der offiziellen Lehre der Kirche ist, diese noch umstrittenen Fragen nicht genügend berücksichtigen. Doch bestimmen die *Praenotanda* für die Adaptation dieses *Eheritus*, daß die Bischofskonferenzen die Freiheit haben, die beiden allerdings unabdingbaren Elemente – Konsenserklärung und Ehesegen<sup>4</sup> – in einen eigenen Ritus einzubauen, der den Verhältnissen der einzelnen Länder entspricht.<sup>5</sup> Hier wäre